

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 47/13 B

L 3 R 80/13 B ER (LSG Hamburg)
S 57 R 452/13 ER (SG Hamburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg
vom 25. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antrag-
stellerin vom 20.2.2013 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 81 791,53 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 13.8.2013 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Hamburg vom 25.7.2013 eingelegt und ua beantragt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 20.2.2013 anzuordnen, mit dem sie sich gegen die Forderung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Antragsgegnerin wendet. Mit dem genannten Beschluss hat das LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Hamburg vom 31.5.2013, mit dem dieses den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 20.2.2013 gegen den Bescheid vom 15.2.2013 abgelehnt hat, zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 S 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Der nach seiner konkreten Formulierung selbstständig neben der Beschwerde gestellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 20.2.2013 ist als unzulässig zu verwerfen, weil das BSG in Ermangelung einer statthaften Hauptsache nicht "das Gericht der Hauptsache" iS von § 86b Abs 1 S 1 SGG und somit nicht zuständig ist.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin und des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz erfolgen ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Antragstellerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 6 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung der Vorinstanzen.

